

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 52 585/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bekannt S [REDACTED],
[REDACTED]-[REDACTED], [REDACTED] Main Street,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Münster, Tannenstraße 16,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt dem in BGH Anw 1970, 77 Nr. 24 dargelegten Grundsätzen. Entgegen der Meinung der Beschwerde weicht das Urteil von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch nicht insofern ab, als es die in Ausnahmeverfahren getroffene Feststellung, daß von 1945 bis 1959 keinerlei künstliche Behandlung stattgefunden hat, seiner Entscheidung in Angleichungsverfahren zugrundelegt.

Der Berufungsrichter hat allerdings bei der Bemessung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch die Nachwirkungen einer verfolgungsbedingten Phlegmoneoperation die als verfolgungs-

- 3 -

unabhängig beurteilten neuro-psychischen Schäden nicht berücksichtigt. Dieser Verfahrensmangel müsste nach § 209 Abs. 1 ZPO, § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO aF gerügt werden (BGH Anw 1973, 171). Er kann daher die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH Anw 1967, 261 Nr. 93; 451 Nr. 42). Das gilt auch für die sonstigen Angriffe der Beschwerde gegen die dem Tatsichter vorbehaltenene Beweiswürdigung.

Kai

Fuchs

